

Dienstesvorschriften

der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voitsberg.

§ 1. Dienst.

Der Feuerwehrmann ist im Dienste:

1. Beim Brande, bei der Bereitschaft, bei der Uebung und beim Rapporte;
2. Bei sonstigen Ausrückungen.

§ 2. Organisation.

Das oberste Commando im Dienste hat der Hauptmann oder dessen Stellvertreter und übergeht in deren Abwesenheit dem Range nach an alle übrigen Chargen (Steigerzugsführer, Spritzenzugsführer und dann deren Stellvertreter).

Der Hauptmann hat im Dienste unbeschränkte Gewalt, kommandirt die Feuerwehrleute zum Dienste, theilt sie in Abtheilungen ein und überwacht die Einhaltung der Dienstesvorschriften.

In seiner Abwesenheit gehen diese Obliegenheiten auf seinen Stellvertreter über.

Die Zugführer besorgen und überwachen die ordentliche Ausführung der ihnen vom Hauptmanne zugewiesenen Arbeiten. Die Rottführer überwachen die Dienstleistungen der ihnen zugetheilten Mannschaft. Sie werden vom Wehrausschusse ernannt.

12

Die Chargenabzeichen sind durch die Beschlüsse der Sitzungen des österreichischen Feuerwehrausschusses von Wien (14. Mai) und von Innsbruck (10. September 1892) festgesetzt.

§ 3.

In dienstlicher Beziehung zerfällt die Feuerwehr in drei Abtheilungen:

1. einen Steigerzug,
2. einen Spritzenzug,
3. eine Schutzabtheilung.

Jeder Zug wird in zwei Abtheilungen eingetheilt.

Den Steigern obliegt die Reconoscirung und Befreiung des Objectes und die Rohrführung.

Die Spritzenleute besorgen das Schlauchlegen, Bedienung der Spritze und Wasserbeschaffung.

Die Schutzmannschaft besorgt die Abgrenzung des Brand- oder Uebungsplatzes, die Bewachung der Geräthe und geretteten Gegenstände und wird im Bedarfsfalle zum Dienste der Spritzenmannschaft herbeigezogen.

§ 4.

Wer Steiger werden will, muß vorher das vollständige Spritzen-Exercitium innehaben und außerdem eine gewisse turnerische oder doch die überhaupt notwendige körperliche Befähigung darthun und nach gehöriger Uebung dann vor dem Hauptmanne und dem Steigerzugsführer die Steigerprüfung bestehen.

§ 5.

Aufmachung und Ausrüstung.

Der Dienstanzug besteht in der Regel in der vollen Ausrüstung, nämlich in Helm (oder Kappe), Blouse, Gurt, bei den Steigern noch in Keine und Beil.

13

In welchen Fällen nicht in voller Ausrüstung zu erscheinen ist, wird vom Hauptmanne jedesmal speziell bekannt gegeben. Die Ausrüstung muß nach jedesmaligem Gebrauche wieder auf den im Depot angewiesenen Platz gegeben werden. Die Bewahrung der Ausrüstung, mit Ausnahme der Signalkörner der Hornisten, in der eigenen Wohnung ist nicht gestattet.

Das Auswechseln oder Benützen der Ausrüstung eines anderen Mitgliedes ist strengstens untersagt.

Die Ausrüstungen sind stets im guten Zustande zu erhalten.

§ 6.

Pflichten der Feuerwehrleute.

Hauptpflichten eines jeden Feuerwehrmannes sind: unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten, pünktliches Erscheinen im Dienste, Nüchternheit, Muth, Entschlossenheit, Besonnenheit, anständige Haltung und Verträglichkeit, außerdem aber Höflichkeit und Zuverlässigkeit in allen Berührungen mit dem Publikum.

§ 7.

Verhalten im Dienste.

Im Dienste hat der Feuerwehrmann stets ein der militärischen Disciplin entsprechendes Benehmen zu beobachten, die Befehle der Chargen sofort und ohne Widerrede auszuführen und über Verfügungen derselben sich jeder Bemerkung zu enthalten.

§ 8.

Kein Feuerwehrmann darf ohne Erlaubnis oder Befehl seines Vorgesetzten sich von dem ihm angewiesenen Posten entfernen.

14

§ 9.

Im Dienste haben sich die Feuerwehrleute des militärischen Grußes (Anlegung der Hand an Helm oder Kappe) zu bedienen.

Das Rauchen, sowie die Zuspänahme von Erfrischungen ist im Dienste nur über ausdrückliche Erlaubnis des Commandanten gestattet.

§ 10.

Unterbrechung des Dienstes.

Ein Feuerwehrmann, der dreimal unentschuldigt vom Dienste ausbleibt, wird als ausgetreten betrachtet.

Widersehllichkeit gegen die Vorgesetzten wird in der Regel durch sofortigen Ausschuß bestraft.

Wer wegen Abreise, Krankheit oder durch seine Berufspflichten zeitweilig verhindert ist, im Dienste zu erscheinen, muß unter Angabe der Gründe beim Hauptmanne einen Urlaub ansuchen.

§ 11.

Brandmeldung und Alarm.

Bei Signalisirung eines Brandes versammeln sich die Feuerwehrleute mit möglichster Schnelligkeit vor dem Löschrequisiten-Depot, holen die Löschrequisiten und erwarten gesammelt vor dem Depot die weiteren Befehle.

§ 12.

Diejenigen Feuerwehrmänner, welche erst nach dem Abmarsche der Feuerwehr beim Spritzenlokale eintreffen, haben sich nach der zurückgelassenen Anordnung zu richten.

§ 13.

Vor dem Depot werden die Feuerwehrleute von der kommandirenden Charge eingetheilt und begeben sich auf